

**Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen -
Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 25.03.2014
Fallzahlsteigerung in den städtischen Kindertageseinrichtungen
zusätzlicher Personalbedarf der Zentralen Gebührenstelle**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03237

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 07.07.2015 (VB)**
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

1.1 Münchner Förderformel (MFF)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in der Vollversammlung am 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12189) die stufenweise Ausweitung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel zum 01.09.2014 beschlossen. In der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14275) hat der Stadtrat unter anderem die Weiterentwicklung und inhaltliche Ausgestaltung der Münchner Förderformel beschlossen, wie sie vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagen war.

Für die Umsetzung wurde das Referat für Bildung und Sport unter anderem beauftragt, bei RBS-KITA, Städtischer Betrieb, Zentrale Gebührenstelle, die Einrichtung von

- 6,0 VZÄ Stellen für die Sachbearbeitung Einkommensberechnung (A8/E8)
- 1,0 VZÄ Stelle Teamassistentin und Poststelle (A7/E6),
- 1,0 VZÄ Stelle für die Gruppenleitung Einkommensfestsetzung (A10/E9)
- 1,0 VZÄ Stelle für Sachbearbeitung Projekte (A12/E11), befristet vom 01.05.2014 bis 31.12.2016, sowie
- die Entfristung der 1,0 VZÄ Stelle für Trägerberatung (A10/E9) über den 31.12.2015 hinaus
- sowie die erforderlichen Stellenbesetzungen

durch das Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Unter Ziffer 5.5.2 des Beschlusses vom 09.04.2014 wurde festgehalten, dass die weitere Konzeptionierung und Justierung mit Blick auf das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 und darüber hinaus in einem zweiten Schritt erfolgen werde. Basierend auf der Zahl der Träger bzw. Einrichtungen, die ab 2016/2017 an der Münchner Förderformel teilnehmen, werde die weitere personelle Ausstattung der Zentralen Gebührenstelle für das Kindergartenjahr 2016/2017 ausgerichtet und in einer Beschlussvorlage vor der Sommerpause 2015 in den Stadtrat eingebracht.

Der für den 05.05.2015 vorgesehene Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle und zur Modifizierung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02569) greift das zweistufige Vorgehen hinsichtlich der personellen Ausstattung der Zentralen Gebührenstelle unter Ziffer 5 entsprechend auf.

1.2 Fallzahlsteigerung im Bereich des Vollzugs der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung durch Erhöhung des Platzangebots in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt München

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640) hat der Stadtrat den Ausbau der Münchner Kindertageseinrichtungen beschlossen. Bereits in den Vorjahren wurde der steigende Betreuungsbedarf der Kinder berücksichtigt. So ist die Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft seit dem Jahr 2010 (Stand September) von 32.190 um 2.468 auf 34.658 Plätze (Stand 01.10.2014) gestiegen. In dieser Fallzahlsteigerung sind weitere im Einrichtungsjahr 2015/2016 geschaffene Plätze noch nicht enthalten.

2. Aktueller Sachstand

2.1 Sachstand Münchner Förderformel

Die unter Ziffer 1.1 erwähnte Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 02569 für die gemeinsame Sitzung des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.05.2015 erläutert die weitere Konzeptionierung im Rahmen des zweistufigen Verfahrens und verweist hinsichtlich eines notwendigen weiteren Personalbedarfs auf die Möglichkeit einer diesbezüglichen Beschlussvorlage.

Insbesondere ist in der Beschlussvorlage festgehalten, dass bei Einführung der geplanten städtischen Gebührensatzung zum Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 analog der städtischen Kindertageseinrichtungen die Berechnung nach § 90 SGB VIII auch für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger im Rahmen der Münchner Förderformel ausschließlich durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport erfolgen soll.

§ 90 Abs. 3 SGB VIII regelt, dass Teilnahmebeiträge oder Gebühren, die für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Vollzug des § 90 SGB VIII ist originäre Aufgabe des Stadtjugendamts. Im Rahmen der Amtshilfe wurde diese Aufgabe in beiderseitigem Einvernehmen des Referats für Bildung und Sport und des Sozialreferats für Kinder, die sich in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft befinden, bereits vom Stadtjugendamt auf die Zentrale Gebührenstelle übertragen.

Ziel dieser Aufgabenübertragung ist es, für die betroffenen Eltern eine bürgerfreundliche Berechnung aus einer Hand zu gewährleisten. Diese Vereinfachung soll nun auch den Eltern zuteil werden, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger betreut werden, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert werden. Erfahrungsgemäß ist bei ca. 2% aller Anträge auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung eine Teilnahmebeitragsberechnung gem. § 90 SGB VIII durchzuführen.

Mit dem Beschluss vom 05.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02569) wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII in Kooperation mit dem Sozialreferat, Wirtschaftliche Jugendhilfe einzuleiten. Das Referat für Bildung und Sport und das Sozialreferat, Wirtschaftliche Jugendhilfe kamen überein, dass ein Transfer von Stellenanteilen von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Sozialbürgerhäuser an die Zentrale Gebührenstelle nach derzeitigem Stand nicht erfolgen kann, da trotz Einführung der Münchner Förderformel die Fallzahlen im Bereich Kindertagesbetreuung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Sozialbürgerhäuser stetig ansteigen. Dies ist unter anderem auf den seit 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für unter dreijährige Kinder zurückzuführen. Im Bereich der Krippenkinder wurden in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von privaten Kindertageseinrichtungen eröffnet, die keine Förderung nach der Münchner Förderformel in Anspruch nehmen, sondern sehr hohe Elternbeiträge festsetzen. Hierdurch steigt die Zahl der Antragstellungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kontinuierlich weiter an, so dass trotz einer Abnahme der Fälle auf Seiten der Einrichtungen in der Münchner Förderformel nicht zu erwarten ist, dass eine tatsächliche Entlastung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eintritt.

2.2 Sachstand und Perspektiven hinsichtlich der Fallzahlsteigerung im Bereich des Vollzugs der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Neben der erheblichen Steigerung der Platzzahlen in städtischen Kindertageseinrichtungen (siehe 1.2) in den Jahren 2010 bis 2014 ist auch zukünftig mit einem erhöhten Betreuungsbedarf und auf Grund der Geburtenentwicklung mit weiter steigenden Fallzahlen für die Zentrale Gebührenstelle zu rechnen. Allein der beschlossene Ausbau des Angebots um bis zu 14.000 neue Plätze in Kindertageseinrichtungen bis zum Jahr 2020 macht das zu erwartende Ausmaß der künftigen Fallzahlsteigerung deutlich.

Stellenzuschaltungen für die Gebührensachbearbeitung in der Zentralen Gebührenstelle gab es im Zusammenhang mit Fallzahlsteigerungen bereits seit 2007 nicht mehr. Das führte zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung in der Gebührensachbearbeitung, die sich auch dadurch manifestierte, dass zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in zahlreichen Fällen noch keine Bescheide waren. Aufgrund dieser Arbeitsbelastung wurden seit 2009 zwei befristete Aushilfsstellen zur Verfügung gestellt, die halbjährlich verlängert werden mussten. Es handelt sich dabei um die Stellennummern AH 406459 und AH 411518. Die Genehmigungen laufen zum 30.06.2015 aus und werden nicht verlängert.

Verschärft wird die Situation in der Zentralen Gebührenstelle dadurch, dass seit Jahren 1 VZÄ Sachbearbeitung mit der Wertigkeit A7 / E6 tatsächlich die Tätigkeit einer Poststelle ausübt – eine „Poststellen“-Stelle wurde bislang nicht geschaffen. Im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Postaufkommen, das im Rahmen der Einkommensberechnung für die Träger der MFF zu erwarten ist, wurde mit Beschluss vom 09.04.2014 die Schaffung eines VZÄ Teamassistenten und Poststelle beauftragt (siehe unter 1.1). Diese letztgenannte Stelle, die nur einen Anteil für den Bereich Poststelle enthält, ist auch zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Beschlussentwurfs (Ende April 2015) noch nicht besetzt. Sie soll lediglich den zusätzlichen Aufwand, der durch die Münchner Förderformel entsteht, abdecken. Erforderlich ist daher ein zusätzliches VZÄ Poststelle.

3. Personelle Ausstattung der Zentralen Gebührenstelle

3.1 Zweite Stufe der Erweiterung der Zentralen Gebührenstelle im Rahmen der MFF

3.1.1 Sachbearbeitung MFF

In einem ersten Schritt wurde der Bedarf seitens des Referats für Bildung und Sport auf Basis qualitativer Schätzungen und Erfahrungswerte zum Start des Kindertageseinrichtungsjahres 2015/2016 berechnet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für das Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016 in ca. 12.000 Fällen Anträge auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden würden. Pro VZÄ wurde dabei eine zu bearbeitende Menge von 2.000 Anträgen angesetzt. Daher wurden mit Beschluss vom 09.04.2014 6,0 VZÄ Stellen für die Sachbearbeitung Einkommensberechnung (A8/E8) bewilligt (siehe Ziffer 1.1). Als Bemessungsgröße für die Bearbeitung von Anträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft geht man bislang von 1.800 pro VZÄ aus. Für Anträge im Rahmen der MFF wurde die Bemessungsgröße auf 2.000 Anträge pro VZÄ

geschätzt, da der Aufwand für die Abwicklung der Elternbeitragsberechnung etwas geringer ausfallen dürfte als die Gebührenfestsetzung entsprechend der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung. Laut aktuellen Zahlen (Stand 16.03.2015) werden die Freien Träger ab September 2015 für 15.754 Plätze die Förderung nach der MFF in Anspruch nehmen. Erfahrungswerte aus dem Vollzug der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zeigen, dass in ca. 67% der Fälle Anträge auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Demnach werden für das Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016 ca. 10.500 Anträge erwartet. Hinzu kommen ab Januar 2016 bis zu ca. 5.300 Anträge für Kinder in Einrichtungen der Betriebsträger. Denn von diesen sollen voraussichtlich alle derzeit ca. 7.900 Plätze bis spätestens 01.01.2016 in die Münchner Förderformel überführt werden. Somit wurde bei der Berechnung der Personalausstattung für die erste Stufe der Bedarf insgesamt um ca. 1,9 VZÄ für die Sachbearbeitung zu niedrig angesetzt. Da der Zentralen Gebührenstelle zum Ende des Monats März 2015 tatsächlich noch keine Sachbearbeiterin/kein Sachbearbeiter für die Bearbeitung der Anträge zur MFF zur Verfügung stand und darüber hinaus eine zweifache Einkommensberechnung erforderlich gewesen wäre (für die Zeit von September 2015 mit Dezember 2015 durch die Einrichtungen der Betriebsträger und für die Zeit von Januar 2016 mit August 2016 durch die Zentrale Gebührenstelle), wurde mit den Betriebsträgern vorab vereinbart, dass alle Einrichtungen in Betriebsträgerschaft, die erst zum Januar 2016 in die MFF überführt werden, die Einkommensberechnung für das Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016 noch komplett selbst durchführen. Diese Absprache weicht insoweit vom Beschluss des Stadtrats vom 09.04.2014 (siehe Ziffer 1.1) ab. Es wird daher um Bestätigung dieser zwischen dem Referat für Bildung und Sport und den Betriebsträgern abgesprochenen Regelung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München gebeten.

Im zweiten Schritt erwartete man bislang, dass auch für das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 ca. weitere 12.000 Anträge anfallen würden. Da in der Beschlussvorlage „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel für die Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe Empfehlung der EKI-Begleitkommission zur künftigen Finanzierung“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03203) des heutigen Ausschusses dem Stadtrat empfohlen wird, die Eltern-Kind-Initiativen über ein Optionsmodell zu fördern, ist mittlerweile davon auszugehen, dass die Eltern-Kind-Initiativen das Förderangebot der MFF vorerst nur in geringem Maße in Anspruch nehmen werden, weil für sie bereits ein attraktives Fördermodell zur Verfügung steht. Lässt man deshalb die Zahlen der ca. 200 Eltern-Kind-Initiativen außer Acht, so sind bei den Freien Trägern trotzdem noch ca. 10.300 weitere Plätze vorhanden, die im Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 potenziell in die MFF eintreten werden. Nimmt man an, dass nur für ca. zwei Drittel davon tatsächlich das Angebot der Münchner Förderformel in Anspruch genommen wird, so muss für das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 mit ca. 4.600 Anträgen auf Einkommensberechnung gerechnet werden. Das entspricht ca. 2,3 VZÄ für die Sachbearbeitung. Zusammen mit den o. g. 1,9 VZÄ, die für die erste Stufe nicht eingerechnet waren, ergibt

sich für das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 somit ein zusätzlicher Personalbedarf von ca. 4,2 VZÄ Sachbearbeitung in A8 / E8. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Berechnung auf eine Reihe von Annahmen beruht und dass für den ersten Schritt die Zahlen zu niedrig angesetzt waren, wird es für sinnvoll erachtet, den zusätzlichen Personalbedarf auf 4,5 VZÄ aufzurunden.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarfb.	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
ab 01.01.2016 unbefristet	Sachbearbeitung MFF	4,5	BesGr. A8 / EntgGr. E8 TVöD	250.560 € (JMB 55.680€)

Für die neu zu schaffenden Stellen sind neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 11.850,-- € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (5 Arbeitsplätze x 2.370,-- €)
- 7.500,-- € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (5 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 4.000,-- € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (5 Arbeitsplätze x 800 €)

Produktzuordnung:

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 "Betrieb und Steuerung städtischer Horte" erhöhen sich um insgesamt 254.560 €, davon sind 254.560 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget)

3.1.2 Sachbearbeitung § 90 SGB VIII

Geht man, wie unter 2.1 beschrieben, davon aus, dass bei ca. 2% aller Anträge auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung eine Teilnahmebeitragsberechnung gem. § 90 SGB VIII durchzuführen ist, so errechnet sich für das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 eine Zahl von ca. 400 Teilnahmebeitragsberechnungen gem. § 90 SGB VIII im Rahmen der MFF. Legt man dieser Anzahl die, in Projektarbeit mit dem Personal- und Organisationsreferat entwickelte und anerkannte, Personalbemessung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zugrunde, so entspricht dies einem Personalbedarf von ca. 1,5 VZÄ in A10 / E9.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarfb.	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
ab 01.01.2016 unbefristet	Sachbearbeitung § 90 SGBVIII	1,5	BesGr. A10 / EntgGr. E9 TVöD	97.545 € (JMB 65.030€)

Für die neu zu schaffenden Stellen sind neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 4.740,-- € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (2 Arbeitsplätze x 2.370,-- €)
- 3.000,-- € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (2 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 1.600,-- € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (2 Arbeitsplätze x 800 €)

Produktzuordnung:

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 "Betrieb und Steuerung städtischer Horte" erhöhen sich insgesamt um 99.145 €, davon sind 99.145 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget)

3.1.3 Stabsstelle Projekte

Mit Beschluss vom 09.04.2014 wurde 1 VZÄ Sachbearbeitung Projekte in A12 / E 11 befristet bis 31.12.2016 bewilligt. Dabei handelt es sich um eine Stabsstelle, die direkt bei der Sachgebietsleitung angesiedelt ist. Deren Aufgabe ist es unter anderem, die Aufbauorganisation der Zentralen Gebührenstelle an die neuen Anforderungen durch die MFF anzupassen sowie die IT-Unterstützung der Einkommensberechnung im Rahmen eines Projektes sicherzustellen.¹ Das IT-Projekt bedarf im Vorfeld einer detaillierten Anforderungs- und Aufwandsplanung und in der Umsetzung einer intensiven Begleitung. Auch soll im Rahmen der Überprüfung und Anpassung der Aufbauorganisation ein Personalbemessungsinstrument entwickelt werden, das mit POR-P 2 abgestimmt, einfach handhabbar und dauerhaft nutzbar ist. Darüber hinaus sind sämtliche Maßnahmen zu evaluieren, um ihre Nachhaltigkeit sicherzustellen und erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Bis zum 31.12.2016 ist mit einer abschließenden Bearbeitung dieser Aufgaben nicht zu rechnen. Eine Verlängerung der Befristung um vorerst ein Jahr ist daher erforderlich.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
01.01.2017 befristet bis 31.12.2017	Stabstelle Projekte (Stellennr. B 417777)	1,0	BesGr. A12 / EntgGr. E11 TVöD	80.360 €

Für die Stelle mit Befristungsverlängerung ist kein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz einzurichten. Lediglich für die dauerhaften konsumtiven Sachkosten (800 € je Arbeitsplatz) fallen jährliche Sachkosten in Höhe von 800 € an. Diese Kosten sind in der IST-Fortschreibung bereits enthalten und daher nicht mehr im Sachhaushalt anzumelden.

¹ Die Besetzung dieser Stelle konnte erst zum 20.04.2015 erfolgen.

Produktzuordnung:

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 "Betrieb und Steuerung städtischer Horte" erhöhen sich insgesamt um 80.360 €, davon sind 80.360 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

3.1.4 Arbeitshandbuch

Die Zentrale Gebührenstelle verfügt derzeit über kein Arbeitshandbuch. Eine derartige Arbeitshilfe ist in vergleichbaren operativen Arbeitsgebieten mit komplexen Anforderungen anerkannter und bewährter Standard. Durch die zusätzliche Aufgabe der Einkommensberechnung im Rahmen der MFF steigen die Anforderungen an die Sachbearbeitung. Die steigende Bedeutung des § 90 SGB VIII in der Sachbearbeitung der Zentralen Gebührenstelle erfordert ebenso eine stets aktuelle und leicht zugängliche Darstellung der damit für die Zentrale Gebührenstelle verbundenen Arbeitsabläufe. Auch erschwert der personelle Ausbau des Sachgebiets zunehmend die Sicherstellung eines einheitlichen Standards in der Sachbearbeitung. Deshalb ist der Aufbau und die laufende Pflege eines Arbeitshandbuchs für die Zentrale Gebührenstelle dringend erforderlich. Dabei ist es notwendig, die technischen Möglichkeiten insbesondere einer schnellen Verfügbarkeit und Aktualisierung zu nutzen. Die Entwicklung und dauerhafte Pflege eines umfassenden Arbeitshandbuchs für die Zentrale Gebührenstelle ist mit dem bestehenden Personal nicht zu leisten. Mit dem Umfang des Arbeitshandbuchs steigt der Aufwand der Pflege, da Bezüge hergestellt und die Aktualität aller Handbuchbereiche sichergestellt werden müssen. Beispielsweise steht in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Pflege des Arbeitshandbuchs 1 VZÄ mit der Wertigkeit A12 / E11 zur Verfügung. Es ist nicht zu erwarten, dass das Arbeitshandbuch der Zentralen Gebührenstelle die inhaltliche Komplexität des Arbeitshandbuchs der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erreicht. Die fachlichen Anforderungen werden daher voraussichtlich geringer sein. Erforderlich ist deshalb lediglich 1 VZÄ Handbuchpflege in A10 / E9.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
ab 01.01.2016 unbefristet	Sachbearbeitung Arbeitshandbuch	1,0	BesGr. A10 / EntgGr. E9 TVöD	65.030 €

Für die neu zu schaffende Stelle ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370,-- € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370,-- €)
- 1.500,-- € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800,-- € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)

Produktzuordnung:

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 "Betrieb und Steuerung städtischer Horte" erhöhen sich insgesamt um 65.830 €, davon sind 65.830 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

3.1.5 Gruppenleitung

Zur Leitung des unter 3.1.1, 3.1.2 und 3.2 aufgeführten Personals aus dem Bereich Sachbearbeitung (insgesamt 7,5 VZÄ) ist ein VZÄ Gruppenleitung in A10 / E9 erforderlich. Derzeit liegt die Leitungsspanne der Gruppenleitungen bei 6,5 VZÄ. Die Gruppenleitungen haben zusätzlich zur Führungsaufgabe einen Anteil von einem Viertel Pensum Sachbearbeitung.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
ab 01.01.2016 unbefristet	Gruppenleitung	1,0	BesGr. A10 / EntgGr. E9 TVöD	65.030 €

Für die neu zu schaffende Stelle ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370,-- € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370,-- €)
- 1.500,-- € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800,-- € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)

Produktzuordnung:

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 "Betrieb und Steuerung städtischer Horte" erhöhen sich insgesamt um 65.830 €, davon sind 65.830 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget)

3.1.6 Etablierung eines IT-gestützten Systems für die Abwicklung der Einkommensberechnung im Rahmen der Münchner Förderformel

Unter Ziffer 5.6 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14275) wurde festgehalten, dass der finanzielle und inhaltliche Umfang der IT-Unterstützung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht feststand und dass dieser geprüft und in einer separaten Beschlussvorlage eingebracht werde. Auch zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich der besagte Aufwand noch nicht beziffern.

Um die freigemeinnützigen und sonstigen Träger, deren Einrichtungen an der Münchner Förderformel teilnehmen, bei der Festsetzung der Elternentgelte unterstützen zu können, ist es erforderlich, dass dafür die notwendigen Daten erhoben und IT-gestützt berechnet und verbeschrieben werden können. Eine notwendige IT-Unterstützung muss entsprechend den Anforderungen des IT-Bebauungsplanes RBS-KITA implementiert werden. Dabei müssen auch die Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, die sich durch die Einführung des kita-finder+ ergeben.

Dieses Vorhaben ist bereits in die IT-Vorhabensplanung eingespeist und priorisiert. Die Umsetzung muss zeitnah beginnen, damit die Leistung erbracht werden kann.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind im Rahmen der Anforderungsqualifizierung folgende Schritte notwendig:

- Erarbeitung der Anforderungen in der Anforderungsqualifizierung
- Mitwirkung bei der Erstellung der Umsetzungsstrategie
- Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung 1 (WiBe 1)
- Erstellung des Fachkonzepts in Zusammenarbeit mit den Kunden
- Analyse der neu einzubindenden Prozesse in das bereits vorhandene Verfahren

Als Projektergebnis wird ein Fachkonzept Stufe 1 inklusive Umsetzungsstrategie erstellt, das dem Stadtrat dann erneut vorgelegt wird. Für die Erstellung dieses Fachkonzeptes im Jahr 2016 ist eine externe Unterstützung notwendig, die ca. 80 Personaltage (Personentage-Aufwandszahl), das entspricht 80.000 €, kosten wird. Für die Erstellung der Umsetzungsstrategie wird ein „Technical Requirements Engineer“ (TRE, Prozessrolle gemäß Prozessmodell IT-Service) von it@m in einem Umfang von 50 Personaltagen (Personentage-Aufwandszahl), entspricht 50.000 €, benötigt. Zusätzlich wird hier noch eine „Business Requirements Engineer“ (BRE-Unterstützung, Prozessrolle gemäß Prozessmodell IT-Service) von ca. 20 Personaltagen (PT-Aufwandszahl) benötigt, entspricht 20.000 €. Damit ergibt sich insgesamt ein Bedarf an Mitteln für externes Personal von ca. 150.000 € für 2016. Diese benötigten Mittel sind im Jahr 2016 einmalig bereitzustellen.

Die erforderlichen Mittel für die Anforderungsbearbeitung, Realisierung und Einführung dieses neuen Systems können zum jetzigen Zeitpunkt nicht qualifiziert eingeschätzt werden und werden dem Stadtrat im Zusammenhang mit dem Fachkonzept und der Umsetzungsstrategie spätestens im 2. Quartal 2016 dargestellt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch die geplanten Änderungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zum 01.09.2016 Auswirkungen auf die erforderliche IT-Unterstützung haben werden. Das Ausmaß der erforderlichen Anpassungen und die erforderlichen Mittel können zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht qualifiziert eingeschätzt werden.

Die erforderlichen Mittel werden dem Stadtrat gesondert dargestellt. Es wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat das Referat für Bildung und Sport beauftragt, den IT-Beschluss im 2. Quartal 2016 vorzulegen und die Unabweisbarkeit der Mittel zu beantragen.

Produktzuordnung:

Im Bereich des Referats für Bildung und Sport (Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich) ist eine Produktzuordnung nicht möglich, da es sich um Overheadkosten handelt, die sich über den Wertefluss auf alle Produkte des Referats verrechnen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel soll aus dem Finanzmittelbestand erfolgen.

3.2 Fallzahlsteigerung

3.2.1 Bereits vorhandene Fallzahlsteigerung

Die unter 1.2 und 2.2 geschilderte Fallzahlsteigerung seit 2010 um rund 2.450 Fälle erfordert eine zusätzliche personelle Ausstattung mit 1,5 VZÄ Gebührensachbearbeitung (Gebührensatzung) in A8 / E8. Außerdem ist 1 VZÄ Poststelle in A7 / E6 erforderlich, um die durch die Poststellentätigkeit vereinnahmte Sachbearbeitung wieder ihrer eigentlichen Aufgabe zuzuführen. Die Poststelle der Zentralen Gebührenstelle hat bereits jetzt ein Aufkommen an ein- und auslaufenden Schriftstücken im Umfang von ca. 150.000 Poststücken pro Jahr.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
ab 01.01.2016 unbefristet	Gebührensachbearbeitung	1,5	Bes.Gr. A8 / Entg.Gr.E8 TVöD	83.520,00 €
ab 01.01.2016 unbefristet	Sachbearbeitung Poststelle	1,0	BesGr. A7 / EntgGr. E6 TVöD	51.580,00 €

Für die neu zu schaffenden Stellen sind neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 7.110,-- € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (3 Arbeitsplätze x 2.370,-- €)
- 4.500,-- € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (3 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 2.400,-- € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (3 Arbeitsplätze x 800 €)

Produktzuordnung:

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 "Betrieb und Steuerung städtischer Horte" erhöhen sich insgesamt um 137.500 €, davon sind 137.500 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

3.2.2 Künftige Fallzahlsteigerungen

Um der unter 2.2 geschilderten weiteren Entwicklung Rechnung zu tragen, erscheint es erforderlich, hinsichtlich künftiger personeller Zuschaltungen eine „dynamische Komponente“ einzuführen. Ausgehend vom Ist-Stand (im September 2015) soll immer dann, wenn sich die Platzzahlen der Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen um 2.700 bzw. bei Kindern in Einrichtungen Freier Träger in der MFF um 3.000 erhöhen, ohne weiteren Beschluss eine zusätzliche Stelle im Bereich der Gebührensachbearbeitung (1,0 VZÄ Stellen für die Sachbearbeitung Gebührenabrechnung in A8 / E8) eingerichtet werden können. Wie unter 3.1.1 ausgeführt, wird anhand von Erfahrungswerten davon ausgegangen, dass in ca. 67 % der Fälle Anträge auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Als Bemessungsgröße für die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung geht man bislang stets von 1.800 pro VZÄ aus. Für Anträge im Rahmen der MFF wurde die Bemessungsgröße auf 2.000 Anträge pro VZÄ geschätzt (siehe auch Ziffer 3.1.1).

Die dynamische Lösung hat den Vorteil, dass rasch und bürgerfreundlich auf gestiegene Anforderungen reagiert werden kann und erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Gebührenfestsetzung weitgehend vermieden werden können.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
bei Fallzahlsteigerung w.o.	Gebührensachbearbeitung	1,0	BesGr. A8 / EntgGr. E8 TVöD	55.680 €

Für je neu zu schaffende Stelle ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370,-- € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370,-- €)
- 1.500,-- € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800,-- € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)

Produktzuordnung:

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 "Betrieb und Steuerung städtischer Horte" erhöhen sich je zusätzlicher Stelle insgesamt um 56.480 €, davon sind 56.480 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

4.1 Kosten

	dauerhaft ab 2016	einmalig in 2016	befristet 01.01.2017 bis 31.12.2017
Summe zahlungswirksame Kosten*	bis zu 622.865,- € ab 2016	150.000,-€ im Jahr 2016	bis zu 80.360,- € im Jahr 2017
davon:			
Personalauszahlungen* Beamte** Angestellte	jährlich bis zu 613.265 €		bis zu 80.360 € im Jahr 2017
Sachauszahlungen ** (z.B. laufende Sachkosten, Auszahlungen für DV-Arbeitsplatz an IT@M, Ersteinrichtung Büroarbeitsplatz)	9.600,- € Arbeitsplatzkosten	150.000 € im Jahr 2016 für die Entwicklung des Fachkonzepts IT-System	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	10,5 VZÄ		1 VZÄ
Nachrichtlich Investitionen		46.440 € Arbeitsplatzerstaussstattung, IT-Ausstattung	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

4.2 Nutzen und Risiken

Die Arbeit der Zentralen Gebührenstelle entfaltet eine große Außenwirkung, da Träger, Einrichtungen und die Personensorgeberechtigten der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder unmittelbar davon abhängig sind, dass die Zentrale Gebührenstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Mit einem Einnahmevermögen von derzeit ca. 50 Mio. € jährlich ist aber auch die Bedeutung für den städtischen Haushalt nicht unerheblich. Es ist daher dringend sicherzustellen, dass der Zentralen Gebührenstelle die geeigneten Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, um ihre Aufgaben inhaltlich und rechtlich einwandfrei umfänglich zu erfüllen. Stehen das erforderliche Personal und die notwendige IT-Unterstützung nicht rechtzeitig zur Verfügung, so ist mit u.U. erheblichen Verzögerungen in der Sachbearbeitung zu rechnen. Auch die inhaltliche und rechtliche Richtigkeit der Aufgabenerfüllung ist dann nicht gewährleistet. Verzögerungen und Fehler entfalten in diesem Bereich unmittelbare Außenwirkung und schaden dem Ansehen der Landeshauptstadt München.

4.3 Finanzierung der Personalkosten

Die Verrechnung der unter Ziffern 3.1.1 bis 3.1.5 und 3.2.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Geschäftsbereich KITA	3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.2.1	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570036	601101 602000

4.4 Finanzierung der Sachkosten

Die Verrechnung der unter Ziffern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6 und 3.2.1 dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungs- ziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauf- trag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.2.1	4647.935.9330.0	--	--
Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.2.1	4647.935.9364.9	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.2.1	4647.650.0000.3	19570036	670100
Einmalige Kosten für die Entwicklung eines IT-Fachkonzepts (für externes Personal)	3.1.6	2001.602.0000.8	19011150	651150
Einmalige Kosten für die Entwicklung eines IT-Fachkonzepts (für IT@M)	3.1.6	2001.602.8000.0	19092004	651152

5. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 03.06.2015 Folgendes mitgeteilt:

„Das Personal- und Organisationsreferat nimmt zu dem in der o.g. Beschlussvorlage geltend gemachten Personalmehrbedarf i.H.v. **11,5 VZÄ** wie folgt Stellung:

Seitens des Referates für Bildung und Sport ist eine personelle Erweiterung der Zentralen Gebührenstelle in einem 2-stufigen Verfahren geplant. Nach Evaluation der aktuellen Fallzahlenentwicklung der Träger bzw. Einrichtungen, die ab 2016/2017 an der Münchner Förderformel teilnehmen, wird in der zweiten Stufe zur Umsetzung der Ausweitung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel (MFF) aus Sicht des Referates für Bildung und Sport eine **dauerhafte Kapazitätsausweitung** i.H.v. **10,5 VZÄ** (JMB: **613.265 €**) erforderlich.

- **4,5 VZÄ** SB MFF in **BesGr. A8, EGr. 8**
(4,5 VZÄ x JMB EGr. 8 (55.680 €), **250.560 €**)
- **1,5 VZÄ** SB § 90 SGB VII in **BesGr. A10, EGr. 9**
(1,5 VZÄ x JMB EGr. 9 (65.030 €), **97.545 €**)
- **1,0 VZÄ** SB Arbeitshandbuch in **BesGr. A10, EGr. 9**
(1,0 VZÄ x JMB EGr. 9 (65.030 €), **65.030 €**)
- **1,0 VZÄ** Gruppenleiter/in in **BesGr. A10, EGr. 9**
(1,0 VZÄ x JMB EGr. 9 (65.030 €), **65.030 €**)
- **1,5 VZÄ** SB Gebührensachbearbeitung in **BesGr. A8, EGr. 8**
(1,5 VZÄ x JMB EGr. 8 (55.680 €), **83.520 €**)
- **1,0 VZÄ** Teamassistent/in in **BesGr. A7, EGr. 6**
(1,0 VZÄ x JMB EGr. 6 (51.580 €), **51.580 €**)

Dem geltend gemachten Stellenmehrbedarf liegt keine sachgerechte Bemessung im Sinne des Leitfadens zur Stellenbemessung zu Grunde. Die Kapazitätsausweitung beruht auf einer Schätzung des Referates für Bildung und Sport und den evaluierten Fallzahlen (Stand 16.03.2015).

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung dem o.g. Stellenmehrbedarf i.H.v. **10,5 VZÄ** (erforderlicher Mittelmehrbedarf **613.265 €**) dem Grunde nach zu. Die dauerhaft geltend gemachte zusätzliche Stellenkapazität (10,5 VZÄ) bei KITA-Zentrale Gebührenstelle ist aber gemäß der Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2015² zunächst **auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen** und der tatsächliche Bedarf in diesem Zeitraum zu evaluieren. Nach Feststellung des endgültigen Stellenbedarfes (Stellenbemessung) ist evtl. eine Entfristung der Kapazitätsausweitung möglich.

2 Gem. Ziff. 5.2.4.2 der Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2015, Bekanntgabe in der VV vom 17.12.2014

Der seitens des Referates für Bildung und Sport geltend gemachte Stellenbedarf (Befristungsverlängerung ab dem 01.01.2017 bis 31.12.2017) für eine/n SB Projektbetreuung i.H.v. **1,0 VZÄ** der BesGr. A12/ EGr. 11, ist aus Sicht des Personal- und Organisationsreferats nachvollziehbar und daher **dem Grunde nach anzuerkennen**.

Die vom Referat für Bildung und Sport geforderte dynamische Kapazitätsausweitung aufgrund steigender Fallzahlen, kann seitens des Personal- Organisationsreferats **nicht anerkannt** werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Stellenkapazitäten auf der Basis von Prognosen widerspricht dem Grundsatz sachgerechter Mittelbereitstellung im Personalhaushalt. Das Personal- und Organisationsreferat spricht sich bei steigenden Fallzahlen für eine frühzeitige Befassung des Stadtrates aus.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine abschließende Aussage zur Stellenbewertung erst bei Vorlage einer aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung seitens des Personal- und Organisationsreferats möglich ist und deshalb die Aussagen der Beschlussvorlage unter Vorbehalt zu betrachten sind.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 – Recht, die Abteilung 2 – Personalbetreuung, Stellenwirtschaft, die Abteilung 4 - Personalleistungen sowie die Abteilung 5 - Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Befristung der 10,5 VZÄ auf drei Jahre

Das Referat für Bildung und Sport hält eine Befristung der Stellen für nicht angezeigt und daher an den entsprechenden Punkten des Antrags des Referenten fest. Zum einen handelt es sich bei den 10,5 VZÄ um verschiedenartige Stellen (4,5 VZÄ Sachbearbeitung Münchner Förderformel, 1,5 VZÄ Sachbearbeitung § 90 SGB VIII, 1,0 VZÄ Arbeitshandbuch, 1,0 VZÄ Gruppenleitung, 1,5 VZÄ Gebührensachbearbeitung, 1,0 VZÄ Poststelle). Diese können nicht mit einem Personalbemessungsinstrument bemessen werden; es wären vielmehr Differenzierungen und somit 6 Bemessungsgrundlagen erforderlich. Die 1,5 VZÄ Sachbearbeitung § 90 wurden bereits anhand des anerkannten Personalbemessungsinstruments der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ermittelt (siehe Ziffer 3.1.2 des Vor-

trags). Die restlichen 5 Personalbemessungsinstrumente innerhalb von 3 Jahren zu entwickeln und in diesem Zeitraum auch aussagekräftige Auswertungen zu erhalten ist nicht realistisch. Alle Aufgaben, für die die Stellen beantragt werden, fallen dauerhaft an. Die Bedarfsschätzungen wurden anhand von langjährigen Erfahrungswerten nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Insbesondere bei den Stellen für die Sachbearbeitung der Münchner Förderformel zeichnet sich schon jetzt ab, dass der Aufwand eher zu gering eingeschätzt wurde. Denn bei der Bearbeitung der über 1.000 Anträge, die bereits bis Anfang Juni 2015 eingegangen sind, stellt die Zentrale Gebührenstelle einen höheren Aufwand fest, als bislang angenommen. Auch ist eine IT-Unterstützung durch ein Fachverfahren für die Fälle der Münchner Förderformel angesichts der IT-Vorhabensplanung erst langfristig zu erwarten.

2. Ablehnung der dynamischen Kapazitätsausweitung

Das Referat für Bildung und Sport kann nachvollziehen, dass das Personal- und Organisationsreferat für eine Dynamisierung der Kapazitätsausweitung eine anerkannte Personalbemessung fordert. Dem Grunde nach hält das Referat für Bildung und Sport aber an seiner Auffassung fest, dass dieses dynamische Modell bestens geeignet wäre, um schnell auf rasche Fallzahlsteigerungen reagieren zu können. Wie sich am Beispiel der Personalausstattung für die Einkommensberechnung i.R.d. Münchner Förderformel zeigt, sind die Beschlusswege sehr lang und führen zu brisanten Engpässen. Denn obwohl bereits in den Beschlüssen vom 24.07.2013 und 09.04.2014 (siehe Ziffer 1.1) ausdrücklich betont wurde, dass eine Umsetzung des Vorhabens nur möglich sei, wenn das Personal spätestens zum 01.01.2015 zur Verfügung stünde, konnten drei der sechs Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ihren Dienst erst am 04. und 11.05.15 antreten. Für einen weiteren Sachbearbeiter steht noch kein Termin fest. Die Stelle Teamassistenz/Poststelle ist noch gar nicht geschaffen und auch die 0,5 VZÄ der Stelle Trägerberatung ist noch immer nicht besetzt. Aktuell kann die Umsetzung des Beschlusses vom 09.04.2014 nur unter extremer Anstrengung des Bestandspersonals sichergestellt werden. Um künftig solche Situationen zu vermeiden, soll, solange eine dynamische Lösung nicht in Betracht kommt, jedes VZÄ für die Sachbearbeitung Münchner Förderformel und die Gebührensachbearbeitung, das sich künftig entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 3.2.2 des Vortrags errechnet, mit einzelnen Beschlussvorlagen geltend gemacht werden. Die Ziffer 5 des Antrags des Referenten sowie die Kurzübersicht wurden entsprechend abgeändert.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 11.06.2015 Folgendes mitgeteilt:

„Die Stadtkämmerei nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 03.06.2015.

Über die darin thematisierten Vorbehalte hinaus bestehen seitens der Stadtkämmerei keine weiteren Einwände.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlagen mit einzuarbeiten.

Das Büro der 3. Bürgermeisterin, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Personal- und Organisationsreferat sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.“

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 10,5 VZÄ-Stellen bei KITA-Zentrale Gebührenstelle für

- 4,5 VZÄ Sachbearbeitung MFF
- 1,5 VZÄ Sachbearbeitung § 90 SGB VIII
- 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Arbeitshandbuch
- 1,0 VZÄ Gruppenleitung
- 1,5 VZÄ Gebührensachbearbeitung
- 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Poststelle

sowie die Stellenbesetzung durch das Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 613.265,-- € jährlich entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 4 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des Jahresmittelbetrags.

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie im Vortrag unter 3.1.1 dargelegt, die Einkommensberechnung im Rahmen der Münchner Förderformel für alle Einrichtungen in Betriebsträgerschaft, die erst zum Januar 2016 in die MFF überführt werden, erst ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 durchzuführen.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Befristung der Stelle

- 1,0 VZÄ Stabsstelle Projekte (B417777)

um ein Jahr (bis 31.12.2017) zu verlängern sowie ggf. die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 80.360 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 4 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die

Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des Jahresmittelbetrags.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie im Vortrag unter 3.1.6 dargestellt, den Aufwand für die Etablierung eines IT-gestützten Systems für die Abwicklung der Einkommensberechnung im Rahmen der Münchner Förderformel zu planen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Sachmittel für externes Personal zur Aufwandsplanung in Höhe von bis zu 150.000,-- €, wie im Vortrag des Referenten unter 3.1.6 dargestellt, im Schlussabgleich 2016 anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird darüber hinaus beauftragt, den IT-Beschluss, der im Anschluss an die Aufwandsplanung zu erstellen ist, im 2. Quartal 2016 vorzulegen und die Unabweisbarkeit der Mittel zu beantragen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag unter Ziffer 4 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Ziffer 5 in Verbindung mit Ziffer 3.2.2 des Referentenvortrags dargelegt, künftig immer dann, wenn sich
 - die Platzzahlen der Kinder in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft um 2.700 erhöhen bzw.
 - bei Kindern in Einrichtungen Freier Träger in der MFF um 3.000 erhöhendie Einrichtung von 1,0 VZÄ-Stellen für die Gebührensachbearbeitung sowie die Stellenbesetzung durch das Personal- und Organisationsreferat durch Einbringen einer neuen Beschlussvorlage im Stadtrat zu beantragen.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 28.440 € und die einmalig investiven IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 18.000 € sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 9.600 € im Schlussabgleich 2016 bzw. im Haushalt 2017 anzumelden.
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 4 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 2.370 € und die einmalig investiven IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 1.500 € sowie die konsumtiven Sachkosten für den Arbeitsplatz in Höhe von 800 € je Stellenzuschaltung gemäß der unter Punkt 3.2.2. dargestellten Fallzahlensteigerung im Haushalt anzumelden.
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 4 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 2
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 4
 - das Referat für Bildung und Sport – KBS
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – V
 - das Referat für Bildung und Sport – A/F4
 - das Personal- und Organisationsreferat
- z.K.

Am